

Muster

## **Anlage 1**

zum Speichervertrag

vom .....

zwischen

.....

- nachstehend „Speicherkunde“ genannt -

und

- der E.ON Hanse AG, - nachstehend „E.ON Hanse“ genannt -

### **Weitere Speicherregelungen**

<b>I.</b>	<b>NOMINIERUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>MENGENERMITTLUNG UND MENGENZUORDNUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>KOMMUNIKATION</b> .....	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>ABGABEN</b> .....	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>HÖHERE GEWALT</b> .....	<b>5</b>
<b>VII.</b>	<b>VERMINDERTE SPEICHERKAPAZITÄTEN UND INSTANDHALTUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>VIII.</b>	<b>HAFTUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>IX.</b>	<b>EINSTELLUNG DER SPEICHERUNG UND KÜNDIGUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>X.</b>	<b>ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN</b> .....	<b>8</b>
<b>XI.</b>	<b>VERTRAGSÄNDERUNGEN</b> .....	<b>8</b>
<b>XII.</b>	<b>VERTRAULICHKEIT</b> .....	<b>8</b>
<b>XIII.</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNG</b> .....	<b>9</b>

## **I. Nominierung**

1. Für die Durchführung einer sicheren, vertragsgerechten und wirtschaftlichen Speicherbetriebs benötigt E.ON Hanse in der Regel vom Speicherkunden täglich die Information, in welcher Größenordnung er die vereinbarte Speicherkapazität am Folgetag nutzen möchte.
2. Bei der Nominierung kann der Speicherkunde 24 einzelne Stundenmengen (in der Addition entsprechen sie der Tagesmenge) angeben, oder auch nur eine Tagesmenge benennen. In diesem Fall werden die Stundenmengen gleichmäßig als 1/24 der nominierten Tagesmenge gewertet.
3. Es gelten: als Stunde, die volle Stunde, als Tag, die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Nominierung für einen Gastag muss spätestens am letzten vorhergehenden Werktag jeweils bis 12.00 Uhr erfolgt sein. Eine Bestätigung der Nominierung erfolgt jeweils bis 16.00 Uhr. Es besteht die Möglichkeit, die Nominierung einmal unentgeltlich bis 12.00 Uhr am Gasfolgetag zu korrigieren (Renominierung). Eine Bestätigung der Renominierung erfolgt bis 18.00 Uhr. Dies gilt auch für die Wochenenden und an Feiertagen.
5. Der Wechsel von Sommer- auf Winterzeit bzw. von Winter- auf Sommerzeit erfolgt auf der Grundlage des Edig@s- Standards:
  - Beim Wechsel von der MEZ (Winterzeit) auf die MESZ (Sommerzeit) muss bis zum Umschaltzeitpunkt 2.00 MEZ nominiert werden. Anschließend erfolgt eine Neunominierung ab 3.00 Uhr MESZ beginnend, fortlaufend für die weiteren Stunden.
  - Beim Wechsel von der MESZ (Sommerzeit) auf die MEZ (Winterzeit) muss bis zum Umschaltzeitpunkt 3.00 Uhr MESZ nominiert werden. Anschließend erfolgt eine Neunominierung ab 2.00 Uhr MEZ beginnend, fortlaufend für die weiteren Stunden.
6. Erfolgt keine Nominierung oder trifft sie zu spät bei E.ON Hanse ein, gelten als angemeldete Mengen Null.
7. Alternativ zu dem in den Punkten 1. bis 6. beschriebenen Nominierungsverfahren ist ein Online-Nominierungsverfahren zulässig. Hierbei gilt als Nominierung ein dem Leittechniksystem aufgeschaltetes Online-Signal. Die Anbindung und Einrichtung des Signals erfolgt durch die E.ON Hanse auf Kosten des Speicherkunden.
8. Die der E.ON Hanse gemeldeten Nominierungen müssen den Werten entsprechen, die dem Betreiber des vorgelagerten bzw. des nachgelagerten Netzes übermittelt wurden.
9. Der Speicherkunde stellt E.ON Hanse monatlich, zum letzten Tag des Monats, eine Vorausschau in Bezug auf die beabsichtigte Ein- und Ausspeicherung über die gebuchten Kapazitäten für das restliche GWJ zur Verfügung.

## **II. Mengenermittlung und Mengenzuordnung**

1. Werden die vom Speicherkunden an der Übernahmestelle übergebenen Erdgasmengen durch eine separate Messung erfasst, gilt diese Messung für die Ermittlung der dort jeweils übergebenen Erdgasmengen.

2. Werden die vom Speicherkunden an der Übernahmestelle übergebenen Erdgasmengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Erdgasmengen übernommen, gilt diejenige Erdgasmenge als übernommene Menge, die sich aus der jeweiligen bestätigten Anmeldung des Speicherkunden gemäß Ziff. I ergibt.
3. Werden die dem Speicherkunden an der Rückgabestelle zurückgegebenen Erdgasmengen durch eine separate Messung erfasst, gilt diese Messung für die Ermittlung der dort jeweils zurückgegebenen Erdgasmengen.
4. Werden die von E.ON Hanse an der Rückgabestelle zurückzugebenden Erdgasmengen in einem Gesamtstrom zusammen mit anderen Erdgasmengen zurückgegeben, gelten diejenigen Erdgasmengen als zurückgegeben, die gemäß Ziff. I zur Ausspeicherung an der Rückgabestelle angemeldet wurden.
5. Der Speicherkunde sorgt auf seine Kosten für die unverzügliche Bereitstellung der zur Mengenermittlung an der Übernahmestelle und an der Rückgabestelle erforderlichen Daten, die durch geeignete technische Anlagen und Einrichtungen zu ermitteln sind.
6. Von E.ON Hanse nachgewiesene Erdgasverluste von transportierten oder gespeicherten Erdgasmengen (z.B. bei einer Undichtigkeit von Leitungen oder Speichern oder einem Leitungsschaden) werden dem Speicherkunden anteilig entsprechend den von ihm an der Übernahmestelle für den Schadenstag angemeldeten Erdgasmengen oder, im Falle der Ausspeicherung, entsprechend den von ihm an der Rückgabestelle für den Schadenstag angemeldeten Erdgasmengen oder entsprechend dem Arbeitsgaskontostandes des Speicherkunden am Beginn des Schadenstages zugeordnet und sind von ihm zu tragen. Hat E.ON Hanse den Erdgassonderverlust zu vertreten, richtet sich die Haftung von E.ON Hanse nach Ziff. VIII.

### **III. Kommunikation**

Für die Kommunikation zwischen E.ON Hanse und dem Speicherkunden insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziff. I und Ziff. II gelten folgende Grundsätze:

- Der Austausch von vertragsrelevanten Informationen soll über Edig@s oder andere, auf beiden Seiten verfügbare, vereinbarte und für die Übertragung von vertragsrelevanten Informationen geeignete Kommunikationstechnik erfolgen.
- Andere Informationen im Zusammenhang mit der Speicherung, einschließlich von Informationen im Falle von Speicherbeschränkungen oder Gefahr, werden telefonisch ausgetauscht und sind auf Anforderungen einer Partei schriftlich zu bestätigen.

### **IV. Abgaben**

1. Der Speicherkunde übergibt die einzuspeichernden Erdgasmengen mineralölversteuert.
2. Der Speicherkunde trägt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
3. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze oder sonstige behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass die Erdgasspeicherung oder der Erdgastransport unmittelbar verteuert oder verbilligt wird, so erhöht bzw. ermäßigt sich das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuierung bzw. Verbilligung in Kraft tritt.
4. Die Anpassung des Entgelts gemäß Abs. 3 darf für keine Vertragspartei einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

## **V. Abrechnung und Bezahlung**

1. Die Entgelte für die dem Speicherkunden vorgehaltenen Kapazitäten und das Entgelt für Systemdienstleistungen gemäß § 6 Abs. 1 werden im voraus zum ersten jeden Monats in anteiliger Höhe entsprechend der Vertragslaufzeit fällig. Die Zahlung muss jeweils bis zum fünften des laufenden Monats erfolgen.
2. Für das Entgelt für die Energiekosten gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Speicherzeitraums eine einmalige Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Die Höhe der Abschlagszahlung ergibt sich aus der Multiplikation der dem Speicherkunden vorgehaltenen Arbeitsgaskapazität in der Einheit  $m_N^3$  mit 0,0035 €. Soweit zu Vertragsbeginn die Arbeitsgaskapazität aus einem vorhergehenden Vertrag schon zum Teil befüllt ist, wird die Restarbeitsgaskapazität zur Ermittlung der Abschlagszahlung in Ansatz gebracht. Die Abschlagszahlung wird am 15. des ersten Speichermonats fällig. Nach Ende des Speicherzeitraums erfolgt eine Endabrechnung über die Energiekosten. Fälligkeit der Endabrechnung ist vierzehn Tage nach Rechnungserhalt.
3. Die nach § 6 Abs. 2 zu leistenden Zahlungen aufgrund von Ausspeicherleistungsüberschreitungen werden in dem Folgemonat der ersten Inanspruchnahme einer Ausspeicherleistungsüberschreitung in Rechnung gestellt. Wird diese Ausspeicherleistungsüberschreitung innerhalb der Vertragslaufzeit oder längstens während des Gaswirtschaftsjahres nochmals überschritten, so wird die Differenz zwischen der bereits berechneten maximalen Ausspeicherleistungsüberschreitung und der neuen Ausspeicherleistungsüberschreitung im Folgemonat in Rechnung gestellt. Fälligkeit der Rechnungen ist vierzehn Tage nach Rechnungserhalt.
4. Bei Zahlungsverzug ist E.ON Hanse berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
5. Gegen Forderung von E.ON Hanse aus einem Speichervertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

## **VI. Höhere Gewalt**

1. Reduzierungen oder Unterbrechungen des Speicherbetriebs infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt sowie durch Anordnung hoheitlicher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Vertragsparteien liegt, bzw. die auch mit einem zumutbaren technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Vertragspartner für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten.
2. Die von den in Ziff. 1 genannten Umständen betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich die andere Vertragspartei zu verständigen und mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzung zur Erfüllung des Vertrags wiederhergestellt sind.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies erforderlich und möglich ist, bei der Behebung von Fehlern und Störungen zusammen zu arbeiten.

## VII. Verminderte Speicherkapazitäten und Instandhaltung

1. Sollten die unter diesem Vertrag für den Speicherkunden vorzuhaltenden Speicherkapazitäten aus welchen Gründen auch immer vermindert sein, z. B. bei nur verminderter Nutzbarkeit der Speicheranlagen oder der für die Speicherung genutzten Transportanlagen, wird E.ON Hanse sich mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln bemühen, die Speicherkapazitäten, die zur Ein- oder Ausspeicherung der vom Speicherkunden angemeldeten Erdgasmengen jeweils erforderlich sind, möglichst umfassend vorzuhalten. Hierzu zählt insbesondere die Leistungsverlagerung auf sämtliche verfügbaren Speicherkapazitäten der E.ON Hanse.
2.
  - a) E.ON Hanse ist berechtigt, die Vorhaltung der bestellten Speicherkapazitäten, die Übernahme des Erdgases an der Übernahmestelle und die Rückgabe an der Rückgabestelle vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und / oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. E.ON Hanse wird den Speicherkunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung vorher in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und E.ON Hanse dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. Die Unterrichtung wird in diesen Fällen frühestmöglich nachgeholt. E.ON Hanse wird sich im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten um eine Terminabstimmung mit dem Speicherkunden bemühen.
  - b) Soweit die Maßnahmen gemäß Abs. 2 a) die vom Speicherkunden bestellten Speicherkapazitäten für eine Dauer von mehr als zwei Wochen mindern, wird der Speicherkunde von seinen Zahlungspflichten gemäß § 6 im entsprechenden Umfang befreit.
  - c) Nach einer Unterbrechung wegen Arbeiten im Sinne von Abs. 2 a) oder einer sonstigen Unterbrechung kann der Speicherkunde mit Rücksicht auf betriebliche und versorgungstechnische Gegebenheiten nur stufenweise die Wiederaufnahme der Leistungen durch E.ON Hanse gemäß diesem Vertrag beanspruchen. Die Wiederaufnahme erfolgt entsprechend den betrieblichen und versorgungstechnischen Gegebenheiten.
3.
  - a) Soweit die relevanten Speicherkapazitäten, aus welchem Grund auch immer, vermindert sind, reduzieren sich die von E.ON Hanse für den Speicherkunden und für andere Speicherkunden vorzuhaltenden Speicherkapazitäten anteilig im gleichen Verhältnis. Hat E.ON Hanse die Verminderung der Speicherkapazitäten zu vertreten, richtet sich die Haftung von E.ON Hanse nach Ziff. VIII.
  - b) Soweit Speicherkunden diese für sie vorgehaltenen reduzierten Speicherkapazitäten nicht selbst in Anspruch nehmen, stellt E.ON Hanse sicher, dass die jeweils nicht genutzten Speicherkapazitäten denjenigen Speicherkunden, deren Speicherbedarf wegen der Verminderung der Kapazität nicht vollständig befriedigt werden kann, im Verhältnis ihrer bestellten Speicherkapazitäten zueinander zur Verfügung steht.
  - c) E.ON Hanse wird den Speicherkunden so schnell wie möglich darüber informieren, ab wann die von dem Speicherkunden gemäß § 2 Abs. 1 bestellten Speicherkapazitäten wieder zur Verfügung stehen.

## **VIII. Haftung**

1. E.ON Hanse haftet nach Vertrag und Gesetz im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen sowie für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflichten). Entsprechendes gilt für den Speicherkunden. Der Speicherkunde haftet weiterhin unabhängig von einem Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter sowie seiner Erfüllungsgehilfen für alle Schäden, die durch die Übergabe von nicht § 4 Abs. 1 entsprechendem Erdgas oder die durch die nicht vollständige Ausspeicherung des Arbeitsgases zum Vertragsende gemäß § 3 Abs. 7 verursacht werden.
2. Soweit E.ON Hanse gemäß Abs. 1 für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist diese Haftung auf den Betrag des Jahresentgeltes gemäß § 6 Abs.1 beschränkt.
3. Abs. 1 gilt für die Haftung der gesetzlichen Vertreter des Speicherkunden sowie seiner Erfüllungsgehilfen entsprechend, soweit es sich um Beschäftigte des Speicherkunden handelt.
4. Abs. 1 und 2 gelten für die Haftung der gesetzlichen Vertreter der E.ON Hanse sowie ihrer Erfüllungsgehilfen entsprechend, soweit es sich um Beschäftigte der E.ON Hanse handelt.

## **IX. Einstellung der Speicherung und Kündigung**

1. E.ON Hanse kann die Speicherung mit sofortiger Wirkung reduzieren oder einstellen, wenn
  - a) der Speicherkunde aus irgendeinem Grund eine Einspeicher- oder Ausspeicherleistung in Anspruch nimmt, die über die vereinbarten Speicherleistungen gemäß § 3 Abs. 2 hinausgeht und nach vernünftiger Einschätzung von E.ON Hanse deshalb eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Speicher- oder Transportanlagen, der Sicherheit ihres Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten ist;
  - b) der Speicherkunde von E.ON Hanse in Rechnung gestellte fällige Beträge nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise nicht begleicht;
  - c) der Speicherkunde Ziff. II Abs. 5 nicht einhält;
  - d) von den Anlagen des Speicherkunden Gefahren auf die Anlagen von E.ON Hanse oder von anderen Kunden der E.ON Hanse ausgehen;
  - e) der Speicherkunde gegen § 1 Abs. 3 verstößt.
2. E.ON Hanse kann bei Wiederholung eines Verstoßes gemäß Abs. 1 den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
  - a) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Partei eröffnet wird,
  - b) Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 21 InsO über das Vermögen der anderen Partei eingeleitet werden oder
  - c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei gestellt wird.

Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald sie von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, der Einleitung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Kenntnis erlangt.

## **X. Übertragung von Rechten und Pflichten**

1. Der Speicherkunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur insgesamt und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der E.ON Hanse an Dritte abtreten.
2. Jede Partei kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei das gesamte Vertragsverhältnis auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn es sich bei dem Dritten um ein verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG handelt und dieses eine sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

## **XI. Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

## **XII. Vertraulichkeit**

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertrages, seiner Vorbereitung oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Informationen gegeben hat, Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden dürfen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Parteien verpflichten auch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Einhaltung der Vertraulichkeit.

2. Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltene Information mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
  - a) die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder
  - b) die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind oder - ohne Verschulden des Informationsempfängers - später öffentlich zugänglich gemacht werden.
4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen

nachzukommen. Die andere Partei ist hierüber zu informieren. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus – für eine Dauer von 60 Monaten bestehen.

### **XIII. Begriffsbestimmung**

1. „Arbeitsgas“ ist die Summe der eingespeicherten abzüglich der Summe der ausgespeicherten Erdgasmenge.
2. „Arbeitsgasfüllstand“ ist der jeweilige Bestand des verfügbaren Arbeitsgases gemäß dem für den Speicherkunden geführten Arbeitsgaskontos in % der Arbeitsgaskapazität gemäß § 2 Abs. 1.
3. „Arbeitsgaskapazität“ ist das Arbeitsgasvolumen in  $\text{mN}^3$  des Speicherkunden, bis zu dem er Arbeitsgas einspeichern kann.
4. "Brennwert" ist diejenige Wärmemenge, ausgedrückt in  $\text{kWh/mN}^3$ , die bei konstantem Druck während der vollständigen Verbrennung eines Kubikmeters trockenen Erdgases mit Luft frei wird, wenn die Verbrennungsprodukte auf die ursprüngliche Temperatur des Erdgases und der Luft von  $+25^\circ\text{C}$  heruntergekühlt und auf den ursprünglichen Druck des Erdgases und der Luft von 1,01325 bar zurückgeführt werden und das bei der Verbrennung von freiem und/oder gebundenem Wasserstoff freigesetzte Wasser in flüssigem Zustand vorliegt.
5. "Erdgas" sind Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffverbindungen und nicht brennbare Gase, die in ihrer natürlichen Form gasförmig auftreten, wenn sie ungebunden oder zusammen mit flüssigen Kohlenwasserstoffen aus unterirdischen Lagerstätten gefördert werden.
6. "Gaswirtschaftsjahr" ist die Zeit von 06.00 Uhr des 01. Oktober eines Kalenderjahres bis 06.00 Uhr des 01. Oktober des folgenden Kalenderjahres.
7. 1 "Kilowattstunde" (" $\text{kWh}$ ") beträgt umgerechnet drei Komma sechs (3,6) Megajoule, wobei 1 Megajoule (" $\text{MJ}$ ") umgerechnet eine Million ( $10^6$ ) Joules gemäß der Definition der abgeleiteten "SI Unit Of Quantity Of Heat", "J", wie in der ISO 1000, "SI Units And Recommendations For Use Of Their Multiples And Of Certain Other Units" definiert, beträgt.
8. "Normkubikmeter" (" $\text{mN}^3$ ") ist diejenige Erdgasmenge, die frei von Wasserdampf und bei einer Temperatur von  $0^\circ\text{C}$  und einem absoluten Druck von 1,01325 bar ein Volumen von einem (1)  $\text{mN}^3$  einnimmt.
9. "Monat" ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.
10. "Partei" bedeutet Speicherkunde oder E.ON Hanse und "Parteien" bedeutet Speicherkunde und E.ON Hanse.
11. „Speicherkapazitäten“ sind die Kapazität der Anlagen und Einrichtungen, die für die Darstellung und Durchführung der Arbeitsgaskapazität, Ein- und Ausspeicherleistung einschließlich des Transportes der Speichermengen benötigt werden.
12. "Tag" ist der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr morgens eines Tages und 06.00 Uhr morgens des darauf folgenden Tages.
13. "Werktag" ist jeder Tag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Hamburg.